

Habilitationsrichtlinie des Departments für Sozioökonomie

Konkretisierung der Senatsrichtlinie

(4. Oktober 2021, Änderung vom 5. März 2025)

§1 Vorbemerkungen

Die Habilitationsrichtlinien des Departments Sozioökonomie konkretisieren die entsprechenden Bestimmungen im [UG 2002](#) (insbes. §103) und die Habilitationsrichtlinien des Senats der WU (Anhang 6 der [Satzung der WU](#)), die für eine Lehrbefugnis (venia docendi) zu erbringen sind. Sie dienen als Orientierungshilfe für Habilitand*innen und Leitlinien für Habilitationskommissionen am Department Sozioökonomie. Das Department Sozioökonomie unterstützt auf Anfrage des Senatsbüros Habilitationsansuchen, wenn die beantragte Venia Docendi in seinen Wirkungsbereich fällt, d.h. (mindestens) mit einem der am Department vertretenen Fächer korrespondiert. Die Richtlinien werden sinngemäß auch zur Beurteilung habilitationsäquivalenter Leistungen herangezogen.

Diese Richtlinien sind auf alle Habilitationsanträge am Department für Sozioökonomie anzuwenden, d.h. grundsätzlich unabhängig ob sie von internen oder externen Habilitationswerber*innen gestellt werden und unabhängig vom beantragten Habilitationsfach. Doch benennt §5 zusätzliche Anforderungen für externe Habilitationswerber*innen.

Formuliert wird ein Mindestanspruch an die Publikationsleistungen, die eine „hervorragende wissenschaftlichen Qualifikation“ (§ 103 Abs 2 UG 2002) belegen können. Die zur Erlangung der Lehrbefugnis ebenfalls zentralen didaktischen Fähigkeiten (§ 103 Abs 2 UG 2002) sind mit Ausnahme von §2 (4) und §5 Abs 3 nicht Gegenstand der vorliegenden Richtlinie.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind Habilitationskommissionen in ihren Entscheidungen frei. Eine letztgültige Entscheidung, ob die Publikationen die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, treffen die Mitglieder mit Lehrbefugnis der jeweiligen Habilitationskommission auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen (§103 Abs 8 UG 2002). In dieser Letztentscheidung können schriftlich gut begründete Abweichungen von der in §3 und §4 genannten Positivliste internationaler Verlage, der Anzahl der Beiträge nach §4(2), der Definition von „Fields“ nach §4(4) und der Koautor-Diskontierungsfaktoren nach §4(5) berücksichtigt werden. Die Bewerber*innen können allerdings auf den Default Rankings (§3(2) und §4(4)) bestehen.

§2 Habilitationsleistungen (Überblick)

- (1) Die Habilitationsleistungen müssen deutlich über die Promotionsleistung hinausgehen. Sie dienen dazu, die Eignung zu Forschungstätigkeiten nachzuweisen, die Professor*innen aufgegeben sind. Die Habilitationskommission kann im Zweifelsfall Erklärungen und geeignete Dokumentation von dem*der Habilitationswerber*in darüber

anfordern, dass die eingereichten Arbeiten (siehe §3 und §4) sich von den zur Promotion eingereichten Arbeiten unterscheiden.

- (2) Als Habilitationsleistung können gemäß §1, Abs.1 (5), b der Habilitationsrichtlinie des Senats am Department Sozioökonomie sowohl eine selbständige Habilitationsschrift (siehe dazu §3) oder mehrere, im Zusammenhang mit dem Habilitationsfach stehende wissenschaftliche Veröffentlichungen (siehe dazu § 4) vorgelegt werden. Alle von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten müssen veröffentlicht oder zumindest zur Veröffentlichung angenommen sein. Für Buchmanuskripte (Monographien) ist hierbei die Einigung mit dem Verlag über eine zukünftige Publikation nicht ausreichend; vielmehr muss sich das Manuskript in einer für die Publikation angenommenen finalen Fassung befinden.
- (3) Selbständige Qualifikationsschriften nach §3 müssen in den letzten drei Jahren publiziert oder nachweislich zur Publikation angenommen sein. Bei kumulativen Habilitationsleistungen nach §4 müssen die vorgelegten wissenschaftlichen Beiträge im Zeitraum der letzten zehn Jahre publiziert oder nachweislich zur Publikation angenommen worden sein; für kumulative Habilitationsleistungen führen Karenzierungen, Teilzeitanstellungen oder gleichzuhaltende Gründe zu einer Verlängerung des genannten Zeitraums.
- (4) Die Habilitationsrichtlinie des Senats (§7) sieht einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache (mündliche Habilitationsleistung) im Rahmen des Habilitationskolloquiums vor. Dieser Vortrag sollte auf mindestens 30 Minuten angelegt sein. Er wird zur Beurteilung der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation für das Fach ebenso wie zur Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten herangezogen.

§3 Selbständige Qualifikationsschrift

- (1) Als selbständige Qualifikationsschrift gelten a) eine fachlich einschlägige wissenschaftliche Monographie bei einem führenden internationalen Verlag oder b) ein fachlich einschlägiges wissenschaftliches Buchmanuskript mit Publikationszusage eines führenden internationalen Verlags (siehe §2(2)) in Alleinautorschaft. Lehrbücher, Sammelbände und ähnliches gelten nicht als wissenschaftliche Monographien im Sinne einer selbständigen Qualifikationsschrift.
- (2) Eine vollständige und ständig aktualisierte Liste von führenden internationalen Verlagen, die von der relevanten Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden, existiert nicht. Wir orientieren uns an der von der SENSE Research School entwickelten Positivliste führender internationaler Verlage und definieren diese als die dort der Kategorie A zugeordneten.¹ Davon ausgehend können für das jeweilige

¹ http://www.sense.nl/gfx_content/documents/ABCDE-indeling%20Scientific%20Publishers%20SENSE_approved_May_2009.pdf (abgerufen am 20. Juli 2020, Webarchivversion: http://web.archive.org/web/20201126030041/http://www.sense.nl/gfx_content/documents/ABCDE-indeling%20Scientific%20Publishers%20SENSE_approved_May_2009.pdf). Verlage in der Kategorie A sind: Cambridge University Press, Columbia University Press, Harvard University Press, John's Hopkins University Press, The MIT Press, Oxford University Press, Princeton University Press, Stanford University Press, University of Chicago Press, Yale University Press.

Habilitationsfach einschlägige, in Erstellungslogik und Selektivität vergleichbare Positivisten herangezogen werden, falls das von dem Bewerber oder der Bewerberin gewünscht und schriftlich begründet werden kann. Publikationen in anderen Verlagen können Teil einer kumulativen Habilitationsleistung nach §4 sein.

§4 Kumulative Habilitationsleistung

- (1) Eine kumulative Habilitationsleistung kann aus einer Kombination von fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Monographien und/oder Beiträgen in fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Journalen bestehen.
- (2) Der Habilitationswerber oder die Habilitationswerberin legt mindestens drei Beiträge vor, die jeweils in einem fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Journal der departmentspezifischen Zeitschriftenliste² oder als wissenschaftliche Monographie einem wissenschaftlichen Verlag offiziell zur Publikation angenommen sind.³ Einer der Beiträge muss in Alleinautor*innenschaft verfasst sein.
- (3) Die Beiträge müssen einen inhaltlichen Bezug aufweisen, der in einer beigefügten Rahmenschrift (Synopsis) ausgeführt ist. Die Rahmenschrift gleicht in Umfang und Stil einer eigenständigen Publikation. Sie legt die Beziehungen zwischen den einzelnen Publikationen dar, ordnet diese kritisch-reflexiv in den größeren Forschungszusammenhang ein (Forschungsparadigma bzw. Methodologie, Forschungsgebiet).
- (4) Zur formalen Einordnung der Qualität der Journale und Verlage, in denen die eingereichten Beiträge erschienen sind, werden diese auf einer Punkteskala bewertet. Für Journalpublikationen werden die Journale in fachliche Kategorien⁴ eingeordnet und ihnen entsprechend der Quartile des Clarivate Journal Citation Report (JCR) Impact Factor Rankings für das nachgewiesene Jahr der Ersteinreichung Punkte zugeordnet. Bei Habilitationswerber*innen, die im Rahmen einer Qualifikationsvereinbarung habilitieren, wird analog zu §3.2 der „Research performance standards for successful completion of a qualification agreement at the Department of Socioeconomics“ das Startjahr des Benchmarkings, also des Abschlusses der Qualifikationsvereinbarung, zugrunde gelegt. Zusätzlich kann eine Zuordnung gemäß Scopus SJR vorgenommen werden, falls diese von den Bewerber*innen gewünscht und schriftlich begründet wird⁵. Bei größeren Differenzen in den entsprechenden Punktwertungen ist eine Abweichung von dem in § 4(6) ausgewiesenen Richtwerts begründbar. Fällt ein Journal in verschiedene „Fields“,

² Die departmentspezifische Zeitschriftenliste ist in der „Departmentrichtlinie für Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen in Organisationseinheiten“ (Stand 07.12.2022) definiert. Sie konstituiert sich aus Zeitschriften, die im Science Citation Index (SCI), Social Sciences Citation Index (SSCI) und im Arts and Humanities Citation Index (AHCI) gelistet sind. SCI-, SSCI- und AHCI umfassen internationale Zeitschriften und unterliegen den internationalen Maßstäben der für das Department Sozioökonomie relevanten Research Communities (insbesondere Peer reviews). In der Praxis dieser Richtlinie sind dies die Journals nach §4(4)

³ Als Positivistische wissenschaftlicher Verlage gilt das SENSE Rating (siehe Fußnote 1), Kategorie A, B, C.

⁴ Eine fachliche Kategorie („field“) ist eine in SCI, SSCI bzw. AHCI „Category“, der die entsprechende Zeitschrift im Journal Citation Report (JCR) zugeordnet ist.

⁵ Zum Beispiel im Fall, dass ausgewiesene top Journals einer Disziplin keinen hohen Impactfaktor im Journal Citation Report aufweisen.

wird dasjenige mit der besten Einordnung des Journals gewählt.⁶ Veröffentlichungen im ersten Quartil (Q1) erhalten 1,0 Punkte, Veröffentlichungen im 2. Quartil 0,5 Punkte, Veröffentlichungen in den Quartilen 3 und 4 erhalten 0 Punkte. Bei Buchmanuskripten erhalten Buchmanuskripte im SENSE-Rating Kategorie A 4 Punkte, Kategorie B 2 Punkte und Kategorie C 1 Punkt.

- (5) Für Beiträge in Koautor*innenschaft werden die nach (4) ermittelten Punkte mit folgenden Diskontierungsfaktoren multipliziert.

Anzahl Autor*innen	Faktor
1	1,00
2	0,95
3	0,90
4	0,80
5	0,70
6	0,55
7 oder mehr	0,40

- (6) Für eine kumulative Habilitationsleistung sollte die Summe der nach (4) und (5) ermittelten Punkte mindestens 4,0 betragen.

§5 Sonderregelung für externe Habilitationswerber*innen

- (1) Externe Habilitationswerber*innen sollten über mehrere Jahre hinweg (einschließlich der letzten fünf Jahre) aktiv in substanzieller Verbindung zur WU und insbesondere dem Department Sozioökonomie gestanden haben. Externe Habilitationsbewerber*innen müssen insgesamt eine Lehrtätigkeit in mit dem Department Sozioökonomie an der WU verbundenen Lehrprogrammen von insgesamt mindestens 6 Semesterwochenstunden erbringen.
- (2) Die Habilitationsleistung externer Habilitationswerber*innen muss für die beantragte Lehrbefugnis einschlägig sein und sollte darüber hinaus sichtbarer Bezüge zum Forschungsprofil des Departments aufweisen, z.B. durch gemeinsame Forschungstätigkeit mit Mitgliedern des Departments Sozioökonomie.
- (3) Vor Beantragung der Lehrbefugnis wird insbesondere in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Habilitationsansuchens ein Engagement in der Lehre an der WU erwartet. Diese betrifft speziell Programme oder Lehrmodule für das das Department Sozioökonomie an der WU curricular verantwortlich zeichnet. Es sollten Evaluierungen der Lehrbeiträge der jüngeren Vergangenheit vorliegen (z.B. Peer Evaluierung, studentisches „fast feedback“ auf einzelne Lehreinheiten, standardisierte Bewertung von Kursen). Diese Evaluierungen dienen dem Nachweis der erforderlichen didaktischen Fähigkeiten (§ 103 Abs 2 UG 2002).

⁶ Falls Web of Science an der WU permanent nicht verfügbar sein sollte, werden entsprechend der Fassung dieser Richtlinie vom 9. Mai 2024 SCImago Journal Rank-Positionen für in SCImago „only WoS-Journals“ verwendet und eine fachliche Kategorie („field“) entspricht einer SCImago „subject category“.

- (4) Externe Habilitationswerber*innen, stellen sich mit mindestens 6 Monate vor Einleitung des Habilitationsverfahrens am Department Sozioökonomie mit einem wissenschaftlichen Vortrag vor.

§6 Antrag auf Erteilung der Einreichung der Lehrbefugnis

Voraussetzungen und Prozess der Beantragung einer Lehrbefugnis an der WU sind in §1 der Habilitationsrichtlinien des Senats im Detail geregelt. Ergänzend dazu hat das Senatsbüro dazu einen [Leitfaden](#) für Antragsteller*innen auf Habilitation erstellt.

§7 Übergangsregelung/ Vertrauensschutz

Das Vertrauen der Habilitationswerber*innen, die geltend machen können, dass sie sich auf frühere Regeln verlassen haben, ist zu schützen. Die Rechtssicherheit ist in der Satzung der WU (hier: Anhang 6 [Habilitationsrichtlinie des Senats](#), § 1 (5a)) geregelt.

Bei einer Änderung der Habilitationsrichtlinien des jeweiligen Departments einschließlich der darin genannten externen Qualitätskriterien (z.B. journal ratings) oder der im Absatz 5 genannten fachspezifischen Regelungen ist das Prinzip des Vertrauensschutzes einzuhalten. Die Habilitationswerberin bzw. der Habilitationswerber hat das Recht, den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden departmentspezifischen Richtlinie oder gemäß einer departmentspezifischen Richtlinie, die maximal 4 Jahre vor Beantragung der Erteilung der Lehrbefugnis gültig war, einzureichen. Diese 4 Jahresfrist verlängert sich um Zeiten gemäß § 20 Abs 3 Z 1 und 2 KollV; die Verlängerungszeiträume gemäß Z 1 dürfen zusammen drei Jahre, solche nach Z 2 ein Jahr nicht Satzung Fassung 28.1.2015 überschreiten. Diese Regelung gilt auch für die Änderung der im Absatz 5 genannten fachspezifischen Regelungen.“

Zur Klarstellung wird hier ausgeführt, dass bei Neuanstellung an der WU Wien jedenfalls die zum Zeitpunkt der Neuanstellung geltende departmentspezifische Richtlinie zur Anwendung kommt. Die Schutzfrist von 4 Jahren kann bei Neuanstellung an der WU Wien nur für zukünftige Änderungen wirken.

§8 Inkrafttreten und Evaluierung

Zu den Habilitationsrichtlinien des Departments Sozioökonomie werden die Departmentkonferenz und der Senat der WU angehört. Anschließend treten sie mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WU in Kraft. Die Habilitationsrichtlinien werden regelmäßig, in einem Abstand von längstens 3 Jahren evaluiert.

Quellenhinweise

Rechtsgrundlagen

- [UG 2002](#): Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG); (hier insbes. Bestimmungen in §103)
- [Satzung WU](#) (20.11.2024): SATZUNG der Wirtschaftsuniversität Wien. Mitteilungsblatt 40. Stück, Nr. 215 vom 26. Juni 2019, hier:
 - Hauptstück VI, Habilitationsverfahren
 - Habilitationsrichtlinien (Anhang 6 der Satzung)

Weitere Quellen

SENSE - Socio-Economic and Natural Sciences of the Environment (2009): Sense Ranking of Academic Publishers. SENSE Research School.
http://www.sense.nl/gfx_content/documents/ABCDE-indeling%20Scientific%20Publishers%20SENSE_approved_May_2009.pdf, Webarchiv unter
http://web.archive.org/web/20201126030041/http://www.sense.nl/gfx_content/documents/ABCDE-indeling%20Scientific%20Publishers%20SENSE_approved_May_2009.pdf